

Jugendhilfeausschuss

Am 25. Mai 2022

Tischvorlage zu TOP 3

**„Neue Finanzierungssystematik für Kindertagesstätten
und Kinderkrippen in Karlsruhe – aktueller Sachstand
und weitere Schritte “**

Tischvorlage in Ergänzung zur Vorlage

1. Übersicht „Entwicklung gesamtstädtisches Beitragsniveau und Erstkinderzuschüsse“

	gesamtstädtisches Beitragsniveau (BN) seit 01.09.2019	maximaler Erstkinderzuschuss (EKZ) seit 01.03.2021	BN + EKZ seit 01.03.2021	Erhöhung BN zum 01.09.2022	gesamtstädtisches Beitragsniveau ab 01.09.2022	BN + EKZ ab 01.09.2022
Kinder von 0 bis 3 Jahren:						
HT	130 Euro	96 Euro	226 Euro	15 Euro	145 Euro	241 Euro
VÖ	180 Euro	117 Euro	297 Euro	20 Euro	200 Euro	317 Euro
GT	275 Euro	177 Euro	452 Euro	25 Euro	300 Euro	477 Euro
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:						
HT	70 Euro	53 Euro	123 Euro	10 Euro	80 Euro	133 Euro
RG	70 Euro	53 Euro	123 Euro	10 Euro	80 Euro	133 Euro
VÖ	90 Euro	55 Euro	145 Euro	15 Euro	105 Euro	160 Euro
GT	170 Euro	113 Euro	283 Euro	15 Euro	185 Euro	298 Euro

Alle Angaben grundsätzlich pro Kind und Monat.

	prozentuale Erhöhung BN zum 01.09.2022	prozentuale Erhöhung BN+EKZ (01.03.2021 – 01.09.2022 = 18 Monate)	entspricht einer prozentualen Erhöhung für 12 Monate
Kinder von 0 bis 3 Jahren:			
HT	11,5 %	6,6 %	4,4 %
VÖ	11,1 %	6,7 %	4,5 %
GT	9,1 %	5,5 %	3,7 %
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:			
HT	14,3 %	8,1 %	5,4 %
RG	14,3 %	8,1 %	5,4 %
VÖ	16,7 %	10,3 %	6,9 %
GT	8,8 %	5,3 %	3,5 %

2. Übersicht „Entwicklung der einkommensabhängigen Beitragsstaffelung“

Jahr	Anzahl Kita-Plätze	Kostenübernahmefälle					
		gesamt		teilweise		vollständig	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
2018	11.059	1.292	11,7%	344	3,1%	948	8,6%
2019	11.388	1.177	10,3%	61	0,5%	1.116	9,8%
2020	11.494	1.159	10,1%	58	0,5%	1.101	9,6%
2021	11.499	1.279	11,1%	29	0,3%	1.250	10,9%

Alle Angaben zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres.

Im Vergleich sind die Zahlen der teilweisen Kostenübernahmefälle von 2018 auf 2019 deutlich zurückgegangen, wohingegen bei der vollständigen Kostenübernahme ein Anstieg zu verzeichnen war. Dies resultierte insbesondere aus der Neufassung von § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 und damit aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches für die vollständige Kostenübernahme auf Eltern oder Elternteile, die Wohngeld oder Kinderzuschlag (gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz) beziehen.

Die Fallzahlen im Jahr 2020 sind vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wenig aussagekräftig.

3. Ergänzung zur Beschlussvorlage Beschlussziffer 3. – „Dynamisierung“

Um das gemeinsame Ziel eines einheitlichen gesamtstädtischen Beitragsniveaus zu erreichen, ist es für die Träger notwendig, die Kostensteigerungen bei den Ausgaben (durch Personal-, Sach-, Raumkosten) mittels entsprechender Erhöhungen bei den Einnahmen (insbesondere durch städtische Personalkosten-, Mietkosten-, Fortbildungs-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse sowie Elternbeiträge) auszugleichen.

Aus diesem Grund wurde mit dem interfraktionellen Änderungsantrag (Vorlage Nr. 2020/0905) die Anhebung des Erstkinderzuschusses zum 1. März 2021 und die entsprechende Dynamisierung beschlossen.

Im Hinblick auf die Kosten bleibt es für die Träger wichtig, Tarifsteigerungen und inflationäre Entwicklungen auch in kommenden Jahren ausgleichen zu können. Um es den Trägern zu erleichtern, dennoch das gemeinsame Beitragsniveau zu erreichen, wird eine grundsätzliche Dynamisierung der Kita-Finanzierung beziehungsweise Kita-Förderung – und nicht nur des Erstkinderzuschusses - vorgeschlagen.

Die jeweils erforderliche Kompensation der allgemeinen Kostensteigerungen ist zu Beginn des Kindergartenjahres vorgesehen. Die Beschlussfassung hinsichtlich Höhe und Ausgestaltung soll jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres erfolgen. Die Höhe der Dynamisierung soll sich an den Kostensteigerungen und damit grundsätzlich an den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände“ orientieren.